

13.7.2017

Peter Geisinger

Wingertsweg 10
64823 Groß-Umstadt
TEL.: 06078 5112
FAX: 06078 4548

E-Mail: peter.g@onlinehome.de

**An das
Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt**

III 31.1

Stellungnahmen-TPEE@rpda.hessen.de

**Betrifft: Regionalplan, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien, 2. Offenlage,
Stellungnahme und Einwände zu den Vorranggebieten 2-95, 2-92, 2-117 und 2-88**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der § 35 BauGB schreibt den Bau von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich nicht zwingend vor. Wenn „öffentliche Belange“ dagegen stehen, dann kann der Bau von WEA abgelehnt werden. Zu den „Öffentlichen Belangen“ sind z.B. Belange des Naturschutzes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes zu zählen. Es sind aber auch andere Belange von öffentlicher Bedeutung: Dazu gehören mit Sicherheit die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des weiteren Zubaus von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Strompreisentwicklung. Weiterhin ist abzuwägen, ob die vorgesehenen Maßnahmen überhaupt einen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduktion des CO₂-Ausstoßes leisten können. Zum oben genannten Flächennutzungsplan nehme ich deshalb wie folgt Stellung:

1. Planerische und politische Aspekte:

Eines der Ergebnisse des hessischen Energiegipfels war die planerische Vorgabe, 2% der Landesfläche Hessens als Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen. Dabei sollte nach dem Willen der hessischen Landesregierung der bisher unregelmäßige Ausbau nach §35 BauGB durch die Begrenzung auf definierte Gebiete planerisch gesteuert werden. (Ausschlusswirkung) Zusätzlich wurden Kriterien wie eine minimale Windgeschwindigkeit von 5,75 m/Sek. in 140m Höhe sowie ein Abstand von 1000m zu Siedlungen eingeführt. (Beschluss der hessischen Landesregierung nach § 8 Abs. 3 HLPG vom 18. Juni 2012)

Das Kriterium „2% der Landesfläche“ ist in sich nicht schlüssig und daher irreführend: Da eine Errichtung von Windrädern in Ballungsräumen wie z.B. im Umkreis von Frankfurt nicht möglich ist, werden die Flächen völlig ungleichmäßig auch in Bezug auf ihre Wirkung auf die Bevölkerung verteilt. Im Odenwald z.B. wird aufgrund seiner „Eignung“ eine wesentlich größere Fläche ausgewiesen. Dies ist unverhältnismäßig und der Bevölkerung nicht zuzumuten.

Im Übrigen ist eine „Flächen“-Ausweisung keinesfalls relevant für die Gesamtwirkung, die von Windanlagen der neuesten Generation mit Höhen von mehr als 200m ausgeht. Eine Platzierung solcher Anlagen auf den Höhenzügen des Odenwaldes bewirkt eine erhebliche optische Fernwirkung mit all ihren negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Lebensqualität und Erholungswert. Zusätzlich wird die Tourismusbranche massiv geschädigt werden, wie in der Statistik Rheinland/Pfalz 2014 mit - 7% für das Gebiet Hunsrück ausgewiesen. Zusätzlich wird der Anblick von für die Region wichtigen historischen Denkmälern durch diese Fernwirkung massiv beeinträchtigt.

2. Wirtschaftliche und energietechnische Aspekte:

Ein weiterer Ausbau in der Region setzt zunächst zwingend die vollständige Offenlegung von Betriebsdaten, Stromproduktionsmengen und Gewinnen existierender Windparks in der Region voraus. Ein öffentliches Interesse am weiteren Ausbau ist in wirtschaftlicher Hinsicht aus der Datenlage in keiner Weise herzuleiten. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Die „Windparks“, zu denen überhaupt Zahlen zugänglich sind, sind defizitär. In Lützelbach widmete die Gemeindevertretung sogar eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 576.000 € in ein Gesellschafterdarlehen um. (siehe Beilage)

Es gibt keine gesamtplanerische Untersuchung für die Region bezüglich Strombedarf und Produktion. Vielmehr wird eine Linie des „Mehr ist besser“ verfolgt, die nur dazu führt, dass die nicht nutzbare Menge an Windstrom bei entsprechenden Wetterlagen weiter unkontrollierbar ansteigt. Bereits jetzt werden „Windparks“ bei Starkwindwetterlagen abgeregelt, die Zahlung der -Produktionsvergütung auf Kosten der Stromverbraucher läuft dennoch weiter. Nicht abregelbare Überproduktionsmengen werden über das europäische Verbundnetz ins Ausland geleitet; entweder kostenlos oder sogar mit „negativen Preisen“ versehen (d.h. einer Prämie für die Abnahme; Quelle: EEX Leipzig). Auch diese Zusatzkosten werden dem Verbraucher aufgebürdet. Die Kosten der sogenannten „Redispatch“-Maßnahmen der Netzbetreiber erreichten im Jahr 2016 bereits die Summe von 1 Mrd. €, die auf die von den Verbrauchern aufzubringenden Netzentgelte umgelegt wurden.

Der Regionalplanentwurf ist wegen nicht abschätzbarer wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Beteiligten (Bürger, Genossenschaften, Gemeinden und finanzierende Banken) sowie wegen der Nichtberücksichtigung grundsätzlicher energietechnischer Gegebenheiten zurückzuziehen.

Zur weiteren Erläuterung ist die Studie „Betriebswirtschaftliche Bilanz deutscher Inlands-Windparks“ von Dipl.-Kfm. Werner Daldorf, Vorsitzender des Anlegerbeirates des BWE beigefügt.

3. Gesundheits- Natur- und Landschaftsschutz:

Die Waldgebiete Südhessens - insbesondere der Odenwald - sind von höchstem Erholungswert, weil sie sich nahe an industriellen und verkehrstechnischen Ballungsräumen befinden. Langfristig gesehen, ist der gesundheitsfördernde Aspekt einer Erholung im Nahbereich ohne größere Anreisewege nicht hoch genug einzuschätzen, auch unter ökologischen Gesichtspunkten. Dieser positive Effekt würde zugunsten einer nur vermuteten positiven Auswirkung auf das Weltklima zunichte gemacht. Deutschland hat einen Anteil von ca. 2,3 % am weltweiten CO₂-Ausstoß. Seit 2013 bis heute ist dieser Ausstoß durch den Zubau von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien wegen der Notwendigkeit des Betriebs von zusätzlichen konventionellen Kraftwerken sogar gestiegen. Eine positive Auswirkung auf das Weltklima ist somit nicht zu erkennen. Bereits Ende März 2017 hat die Bundesrepublik Deutschland das gesamte von der Klimakonferenz in Paris zugestandene Jahreskontingent an CO₂ vollständig verbraucht.

Die Menschen, die in der Nähe der ausgewiesenen Vorranggebiete wohnen und leben, sind in besonderem Maß betroffen: Sie haben dauerhaft unter der radikalen optischen Veränderung ihrer Umgebung zu leiden und können nicht ausweichen. Es sollte zunächst wissenschaftlich untersucht werden, welche Auswirkungen sich dadurch auf die physische wie die psychische Gesundheit ergeben können. Ebenso ernsthaft sollte die Thematik Infraschall untersucht werden; eine neue Studie der Charité Berlin, der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf zu diesem bisher vernachlässigten Thema liegt vor. Gesundheitsschädliche Auswirkungen sind in Einzelstudien ebenfalls nachgewiesen. Es ist bekannt, dass die Ausbreitung von Infraschall völlig anders verläuft und über sehr viel größere Entfernungen wirksam sein kann als die Ausbreitung von hörbarem Schall (Quelle: Empfehlungen des Robert Koch Instituts, 2007, Bundesgesundheitsblatt).

Ebenso ist die Anwendung der TA-Lärm zur Ausbreitung des hörbaren Schalls nicht mehr gerechtfertigt. Die dort zugrunde gelegte Schallausbreitung ist für Anlagen jenseits von 150m Gesamthöhe wissenschaftlich und technisch völlig irrelevant: (Studie von Uppenkamp & Partner im Auftrag der Landesregierung NRW, 2015) Hier sind im Falle von Gesundheitsschäden massive haftungsrechtliche Probleme für Genehmigungs-behörden, Projektierer, Betreiber und Grundstückseigentümer welche Flächen verpachten, zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt in unseren Wäldern, hauptsächlich auf Vögel und Fledermäuse, werden systematisch unterschätzt. Leider hat der BUND mittlerweile eine Position eingenommen, die dem Weltklimaschutz Vorrang vor dem Schutz heimischer Tierarten einräumt. Statistisch belegt ist, dass pro Windkraftanlage und Jahr ca. 50 Vögel zu Tode kommen. Es ist sehr leicht auszurechnen, wieviel Individuen bei welcher Anzahl installierter Anlagen in der Region zu Tode kommen werden. Der Bundesverband Windenergie hat dazu ein zynisches Argument parat: "Der Gesetzgeber muss dringend mit einer Klarstellung der Situation vorbeugen, dass aus dem Begriff der „lokalen Population“ durch Behörden und Gerichte in konkreten Fällen eine Vorschrift zum Individuenschutz gemacht wird." (Stellungnahme des Bundesverbands Windenergie 2008 zum Umweltgesetzbuch, Anlage 2) Leider Hat die Bundesregierung am 22. Juni 2017 die Novelle des BNatSchG verabschiedet, die genau diese Forderung des BWE zum Gegenstand hat.

Die landschaftlichen Eigenheiten einer Region sind von unschätzbarem realem wie ideellem Wert. Zur Zeit ist die Politik leider damit beschäftigt, die schönsten Regionen dieser Republik bis zur Unkenntlichkeit zu verändern. Der Hunsrück ist nur eines von vielen abschreckenden Beispielen. Offensichtlich kommen mit der Verwendung des Begriffes „Energiewende“ der Mehrzahl der politischen Entscheidungsträger realistische Einschätzungen der Wirklichkeit abhanden. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt die Grundsätze des Gesundheitsschutzes, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes nicht in angemessenem Maß und ist deshalb zurückzuziehen.

4. Vorranggebiete 2-95, 2-92, 2-117 und 2-88

Die vorgenannten Argumente gelten vollinhaltlich auch für die Vorranggebiete 2-95, 2-92, 2-117 und 2-88 in der Umgebung von Groß-Umstadt.

Hier kommt hinzu, dass sich die genannten Vorranggebiete ausnahmslos im Anlagenschutzbereich der Deutschen Flugsicherung, hier dem UKW-Drehfunkfeuer „Charlie“ bei Ringheim, befinden. Die Nutzung von Drehfunkfeuern z.B. bei Kommunikationsausfall ist für die Luftfahrt gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Dazu aus einer aktuellen Veröffentlichung der DFS:

2.1 Wieso sind trotz der Verfügbarkeit von GPS und EGNOS noch terrestrische Navigationsanlagen erforderlich?

*Die DFS hält die technische, hier insbes. navigatorische Infrastruktur vor, die für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen im deutschen Luftraum erforderlich ist. Die Bodeninfrastruktur unterstützt dabei die in der Verordnung des Bundes über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) vorgeschriebenen flugzeugseitigen Bordempfänger. **Für Flüge nach Instrumentenflugregeln sind Empfangsgeräte für Signale von UKW-Drehfunkfeuern im Cockpit Pflicht, die bordseitige Infrastruktur zum Empfang von Satellitensignalen (GPS, EGNOS) dagegen nicht.** Bei dem derzeitigen Stand der Ausrüstung der Luftfahrzeuge stellen die terrestrischen Navigationsanlagen deshalb in Deutschland und weltweit das Basisnetz für die navigatorische Unterstützung der Luftfahrzeuge dar.*

2.2 Werden terrestrische Navigationsanlagen bald überflüssig?

In Europa gibt es Bestrebungen, mittelfristig die Nutzung der Satellitennavigation für die Ausrüstung der Flugzeuge zwingend vorzuschreiben. Wir rechnen jedoch nicht damit, dass sich aus diesen Aktivitäten noch in diesem Jahrzehnt konkrete Möglichkeiten zum Abbau unserer terrestrischen Anlagen ergeben. Aus Sicherheits- und Redundanzgründen gehen wir zudem davon aus, dass wir auch in der Zukunft zumindest ein „Backup-Netzwerk“ an terrestrischer Infrastruktur vorhalten werden.

Aufgrund der genannten Argumente sind die Vorranggebiete 2-95, 2-92, 2-117 und 2-88 aus dem Regionalplan - Teilplan erneuerbare Energien - zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Geisinger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Geisinger
Wingertsweg 10
64823 Groß-Umstadt

Anlage 1:

Studie „Betriebswirtschaftliche Bilanz deutscher Inlands-Windparks“ von Dipl.-Kfm. Werner Daldorf,
Vorsitzender des Anlegerbeirates des BWE

Anlage 2:

Veröffentlichung der DFS zu Anlagenschutzbereichen